

An Herrn
Bundesminister für Kunst und Kultur,
Verfassung und öffentlichen Dienst
Dr. Josef Ostermayer
Minoritenplatz 3
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Zeichnung von **Egon Schiele Liegender weiblicher Akt mit Strümpfen**, LM Inv. Nr. 1402, vorgelegten Dossiers vom 30. April 2011 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 2. Juni 2014 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Nach derzeitigem Wissenstand kann nicht beurteilt werden, ob – stünde dieses Werk im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar – ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Begründung:

Dem Gremium liegt das obengenannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und den ergänzenden Befragungen und Erhebungen der Provenienzforschung ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Die gegenständliche Zeichnung wurde von Prof. Dr. Rudolf Leopold in der Auktion vom 16. Mai 1979 von Sotheby`s in New York als lot 63 erworben; laut einer ersten Auskunft von Sotheby`s sei der Einbringer ein privater, nicht zu nennender Sammler gewesen, der gleichzeitig acht weitere Blätter, nämlich die lots 33, 34, 35, 64, 75, 91, 93 und 95, zur Versteigerung gebracht habe. Zur Vor-Provenienz findet sich im Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) lediglich der Hinweis auf eine Ausstellung in der Bayer Gallery, New York im Jahr 1960; weiterführende Informationen zu Voreigentümern oder Publikationen und Ausstellungen des Blattes waren laut dem Dossier nicht zu finden.

Die Erhebungen der Provenienzforschung wurden daher über das Dossier hinausgehend zu den übrigen im Jahr 1979 bei Sotheby`s vom selben Einbringer zur Versteigerung gebrachten acht Blätter weitergeführt (lots 33, 34, 35, 64, 75, 91, 93 und 95). Die

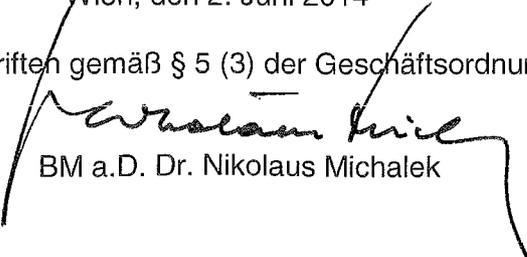
Erhebungen ergaben mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass Einbringer der Blätter der amerikanischen Kunstsammler und Direktor der Bayer Gallery Willard B. Golovin (1908 – 2001), war, was schließlich von Sotheby's bestätigt wurde. Die Frage, wer Eigentümer des gegenständlichen Blattes vor Willard B. Golovin war, konnte jedoch nicht gelöst werden. Ein Abgleich der Angaben im Katalog von Sotheby's zu den von Willard B. Golovin im Jahr 1979 bei Sotheby's eingebrachten Blättern u.a. mit den Angaben in den Katalogen der Bayer Gallery von 1960, der Ausstellung „German and Austrian Expressionism: Art in Turbulent Era“, Chicago 1978, und dem Egon Schiele-Werkverzeichnis von Jane Kallir (1998) ergab, dass fünf der Blätter vor Willard B. Golovin im Eigentum des vor den Nationalsozialisten aus Österreich in die USA geflüchteten Kunsthistorikers Hans Tietze (1880 – 1954) bzw. dessen Ehefrau Erika Tietze-Conrath und deren gemeinsamen Sohn Christopher Tietze standen (nämlich lot 33, 33, 91, 93 und 95). Von diesen sind wiederum drei dem 1942 in Auschwitz ermordeten Wiener Kunsthändler Richard Lanyi als Voreigentümer zuordenbar (lot 33, 35, 95); weiters ist Richard Lanyi als Voreigentümer des Blattes lot 34 dokumentiert. Eine zusätzlich erfolgte Überprüfung der dem Dossier der Provenienzforschung zu Richard Lanyi angeschlossenen Beilagen, insbesondere des Verzeichnisses entzogener Kunstwerke (Beilage 2), spricht jedoch nicht für eine Herkunft des Blattes aus dieser Kunstsammlung. Auch wenn Hinweise auf ein Naheverhältnis von Willard B. Golovin zur Familie Tietze bestehen, so lassen sich auch daraus keine Schlüsse auf die Voreigentümer des gegenständlichen Blattes ziehen. Wer Eigentümer des gegenständlichen Blattes vor Willard B. Golovin war, bleibt daher trotz der weitergeführten Erhebungen offen.

Das Gremium hat erwogen:

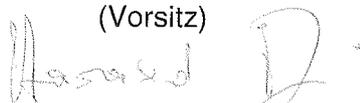
Durch die ergänzenden Erhebungen kann zwar festgestellt werden, dass der amerikanische Sammler Willard B. Golovin das Blatt im Jahr 1979 bei Sotheby's zur Versteigerung einbrachte und es liegt zumindest nahe, dass das Blatt bereits im Jahr 1960, als es in der von ihm geleiteten Bayer Gallery in seinem Besitz war; völlig offen bleibt jedoch, wer Eigentümer des Blattes vor Willard B. Golovin und insbesondere vor und während der hier maßgeblichen Zeit des Nationalsozialismus war. Das Gremium kann daher nach heutigem Wissensstand nicht klären, ob das Blatt Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften war, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären.

Wien, den 2. Juni 2014

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

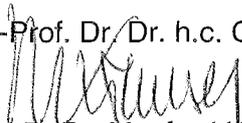

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek

(Vorsitz)

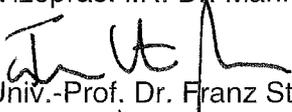


Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi

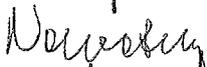
Präsident i.R. Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner



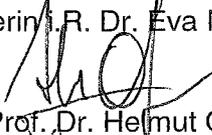
Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser



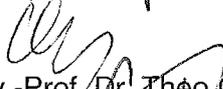
Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel



Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Univ.-Prof. Dr. Helmut Ofner



em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff